Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz



Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin

Zeichen

IV E311

Dienstgebäude: Rungestraße 29 Æ

Zugang: Am Köllnischen Park 3

10179 Berlin-Mitte

Zimmer

Ru420

Telefon^a Fax

030 9025-1521

030 9025-1670

intern

Datum

24.Januar 2019

Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG) für das Vorhaben "barrierefreie Erschließung des U-Bahnhofs Rathaus Schöneberg – U-Bahnlinie U4 – Einbau eines Aufzugs und Nachrüstung eines zweiten Ausgangs (A27174)"

AZ: IV E3 P 1708

Antrag der BVG vom 24.07.2017

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o.g. Vorhaben wird gemäß § 5 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Begründung

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 auf alle in Anlage 1 aufgelisteten Vorhaben anzuwenden. § 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG normiert, dass auch Änderungsvorhaben Vorhaben i.S.d. UVPG nach Maßgabe der Anlage 1 sind, sodass die Änderung einer bestehenden Straßenbahnstrecke den Tatbestand der Nr. 14.11 der Anlage 1 zum UVPG erfüllt und folglich der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 3 i.Vm. § 7 Abs. 1 UVPG unterliegt.

Gemäß § 4 Abs. 2 PBefG gelten als Straßenbahnen auch Untergrundbahnen, die ausschließlich oder überwiegend der Beförderung von Personen im Orts- und Nachbarschaftsbereich dienen und nicht Bergbahnen oder Seilbahnen sind. Mithin fällt die Berliner U-Bahn unter den rechtlichen Status einer Straßenbahn nach PBefG, sodass der Einbau eines Aufzuges in einen U-Bahnhof rechtlich als Änderung einer Betriebsanlage einer Straßenbahn zu beurteilen ist.

Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung E-Mail:

Internet www.berlin.de/sen/uvk

post@senuvk.berlin.de *

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG Hinweis zur Information zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO): https://www.berlin.de/senuyk/service/formulare/de/datenschutz.shtml

Fahrverbindungen:

2 Märkisches Museum

8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Str.

3, 5, 7, 9 Jannowitzbrücke

147, 165, 265 U-Bhf. Märkisches Museum

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:

Postbank Berlin Berliner Sparkasse IBAN: DE47100100100000058100

IBAN: DE25100500000990007600 Bundesbank, Filiale Berlin IBAN: DE5310000000010001520 BIC: PBNKDEFFXXX BIC: BELADEBEXXX

BIC: MARKDEF1100

Für das vorliegende Vorhaben ist nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 und § 7 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Nummer 14.11 der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, um zu ermitteln, ob die geplanten Änderungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können. Sofern die geplanten Änderungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen, besteht eine UVP-Pflicht.

Das Vorhaben hat den Einbau eines Aufzugs zur barrierefreien Erschließung des U-Bahnhofs Rathaus Schöneberg (U-Bahnlinie U4) mit direkter Verbindung vom Bahnsteig zum öffentlichen Straßenland sowie die Nachrüstung des U-Bahnhofs mit dem Einbau eines zweiten Ausgangs zum Gegenstand.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wurde nach überschlägiger Prüfung der vorliegenden Unterlagen (Erläuterungsbericht, Pläne und Stellungnahme des Landesdenkmalamts) und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 UVPG von Amts wegen festgestellt, dass von dem Änderungsvorhaben nach § 9 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Bei der Vorprüfung wurde des Weiteren berücksichtigt, inwieweit Umweltauswirkungen durch die von der Trägerin des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Betroffen sind folgende Schutzgüter:

Mensch, menschliche Gesundheit nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, Fläche und Boden nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 UVPG und kulturelles Erbe/sonstige Sachgüter nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 UVPG

Das Schutzgut Mensch kann vorübergehend baubedingt Lärm-, Staub- und Abgasemissionen ausgesetzt sein. Unzumutbare Lärmbeeinträchtigungen durch die Bauarbeiten werden jedoch durch die Beachtung der AVV Baulärm ausgeschlossen.

Dauerhaft werden für das Vorhaben ca. 40 m² Fläche in Anspruch genommen. Davon entfallen ca. 28 m² für die Errichtung des zweiten Ausgangs und ca. 12 m² auf die Errichtung des Aufzugs einschließlich Schneefang auf bereits versiegelte Flächen im öffentlichen Straßenland. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden werden aufgrund des geringen Umfangs der Flächeninanspruchnahme und den Standorten auf bereits versiegelten Flächen ausgeschlossen. Baubedingt wird für die zwei Baugruben ca. 230 m³ Boden ausgehoben. Somit ist das Schutzgut Boden zwar betroffen, jedoch sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, da es sich um anthropogen überformten Boden oberhalb der Tunneldecke handelt. Auswirkungen auf die Schutzgüter werden durch die Einhaltung der Vorschriften vermieden.

Der U-Bahnhof Rathaus Schöneberg ist als Baudenkmal in die Berliner Denkmalliste eingetragen. Bei diesem Vorhaben sind Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege berührt, jedoch sind diese Beeinträchtigungen für das Schutzgut kulturelles Erbe/sonstige Sachgüter nicht hinreichend gravierend, als dass sie eine UVP-Pflicht auslösen würden. Des Weiteren werden die Beeinträchtigungen im Plangenehmigungsverfahren durch Auflagen des Landesdenkmalamtes vermindert.

Das Ergebnis der Einzelfallprüfung ist nach § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt zu machen. Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG und die der Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen bei der

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Dienstgebäude Rungestraße 29, Zimmer Ru420, (Zugang über Am Köllnischen Park 3) 10179 Berlin, sowie im UVP-Portal des Landes Berlin öffentlich zugänglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 S.1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Im Auftrag

Wanzek

Leiter der Planfeststellungsbehörde

Rechtsgrundlage

Personenbeförderungsgesetz (**PBefG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBI. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 14 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20. Juli 2017 (BGBI. I S. 2808)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Durchführung der EU-Verordnung Nr. 1143/2014 über invasive gebietsfremde Arten vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Plangenehmigung zur "barrierefreie Erschließung des U-Bahnhofs Rathaus Schöneberg – U-Bahnlinie U4 – Einbau eines Aufzugs und Nachrüstung eines zweiten Ausgangs (A27174)"

Bekanntmachung vom 24. Januar 2019

SenUVK IV E 3 P1708

Telefon: 9025-1521 oder 9025-0, intern 925-1521

Am 24. Juli 2017 beantragten die Berliner Verkehrsbetriebe Anstalt des öffentlichen Rechts, Holzmarktstraße 15-17, 10179 Berlin im Rahmen des oben angegebenen Bauvorhabens die planrechtliche Genehmigung des Vorhabens nach § 28 Abs. 1a des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG).

Das Vorhaben hat den Einbau eines Aufzugs zur barrierefreien Erschließung des U-Bahnhofs Rathaus Schöneberg (U-Bahnlinie U4) mit direkter Verbindung vom Bahnsteig zum öffentlichen Straßenland sowie die Nachrüstung des U-Bahnhofs mit dem Einbau eines zweiten Ausgangs zum Gegenstand. Durch das Vorhaben werden die Schutzgüter Mensch, menschliche Gesundheit nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, Fläche und Boden nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und kulturelles Erbe/sonstige Sachgüter nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 UVPG berührt. Mit dem Einbau des neuen des Aufzugs wird ein zusätzliches Element geschaffen, so dass die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege in Form der Veränderung des Gesamtbildes des U-Bahnhofes und des Landschafsdenkmals berührt sind. Bauzeitlich kann es zu Beeinträchtigungen der Schutzgüter Menschen und Luft kommen und es werden ca. 230 m³ Boden für die Baugruben oberhalb der Tunneldecke ausgehoben.

Für das vorliegende Änderungsvorhaben erfolgte nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 und § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG i.V.m. Nummer 14.11 der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht, um zu ermitteln, ob die geplanten Änderungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können.

Im Rahmen dieser allgemeinen Vorprüfung wurde nach überschlägiger Prüfung der vorliegenden Unterlagen (Erläuterungsbericht, Pläne und Stellungnahme des Landesdenkmalamts) und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 UVPG von Amts wegen festgestellt, dass von dem Änderungsvorhaben nach § 9 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Zudem werden von der Vorhabenträgerin Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen umgesetzt, die die vorgesehenen Beeinträchtigungen vermindern, sodass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die der Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen sowie deren Begründung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Dienstgebäude Rungestraße 29, Zimmer Ru420, (Zugang über Am Köllnischen Park 3) 10179 Berlin, sowie im UVP-Portal des Landes Berlin öffentlich zugänglich.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

Wanzek

Leiter der Planfeststellungsbehörde

Rechtsgrundlage

Personenbeförderungsgesetz (**PBefG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBI. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 14 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20. Juli 2017 (BGBI. I S. 2808)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Durchführung der EU-Verordnung Nr. 1143/2014 über invasive gebietsfremde Arten vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)